Beilage zu No. 104 des Kreis- und Anzeige-Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1892.

des § 7, Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten was folgt an:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich der Niederlande wird auch noch die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter, bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres verboten.

Danzig, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwede.

---

8. **Bekanntmachung.**

Das Ein- und Durchfuhrverbot bezüglich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Rußland (Amtsblatt Extraausgabe vom 26. und 30. Juli d. Js. No. 498 und 506) wird für Provenienzen **aus Finnland** aufgehoben. Ebenso wird die Polizei-Verordnung vom 10. September d. Js. Amtsblatt S. 331 No. 620, betreffend die Anmeldung von Post- und anderen Packetsendungen hinsichtlich der aus Finnland eintreffenden Packetsendungen aufgehoben.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

von Holwede.

---

9. **Bekanntmachung.**

Wir machen auf die im 52. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. Mts., betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Elbing und Pr. Stargard, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei den Königlichen Steuerämtern zu Dirschau, Pelplin und Sobbowitz, ferner bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, bei sämmtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinsscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Königliche Regierung.

Rahtlev.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.